



Die St. Gallus-Hilfe

Die St. Gallus-Hilfe ist eine gemeinnützige Gesellschaft der Stiftung Liebenau und ein katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen. Neben stationären, ambulanten und gemeindeintegrierten Wohnmöglichkeiten bieten wir schulische Ausbildung sowie vielfältige Ausbildungs- und Arbeitsplätze, eine Reihe von Freizeitaktivitäten sowie Hilfen für Familien mit einem behinderten Angehörigen.

Wir sind im gesamten süddeutschen Raum tätig.

**St. Gallus-Hilfe
für behinderte Menschen
gGmbH**



Unsere Angebote für Sie

Die Beschäftigten der Gallus-Werkstatt übernehmen für Sie Aufgaben im Bereich der Datenarchivierung und Datendigitalisierung, Aktenvernichtung, Mailings, Lagerlogistik, Metallbearbeitung, Holzbearbeitung, Grünlandpflege, Montage, Verpackung und Konfektionierung im Raum Allgäu-Bodensee-Oberschwaben und im Schwarzwald-Baar-Kreis. Rufen Sie uns an!

Kontakt:

Arbeitsintegrationsprojekt
Karl-Maybach-Str. 15
88239 Wangen/Schauwies
Tel.: 07520 95623-100
Fax: 07520 95623-220
E-Mail: erwin.krayer@st.gallus-hilfe.de
www.st.gallus-hilfe.de



www.st.gallus-hilfe.de

Sparen Sie Ihre Ausgleichsabgabe

Mit uns können Sie rechnen

Impressum
Herausgeber St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH
Text/Gestaltung Stiftung Liebenau, Abteilung Kommunikation
Druck druckidee, Jochen Abt e.K., Ravensburg
Auflage 1000 Stück | **Stand** März 2011

Ausgleichsabgabe – gesetzlich geregelt

Betriebe mit einer gewissen Anzahl von Mitarbeitern sind nach dem Schwerbehindertengesetz verpflichtet Menschen mit einer schweren Behinderung zu beschäftigen. Unternehmen, die ihr vorgeschriebenes Soll nicht erreichen, müssen eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt für die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze entrichten. Dies ist im Sozialgesetzbuch IX § 77 geregelt und wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Zahlung dieser Abgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist gestaffelt und beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

105 Euro

bei einer Beschäftigungsquote von drei Prozent bis weniger als fünf Prozent vom derzeit geltenden Pflichsatz,

180 Euro

bei einer Quote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,

260 Euro

bei einer Quote von weniger als 2 Prozent.



SGB IX - § 77

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen:

1. für Arbeitgeber mit weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 105 Euro.
2. für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 105 Euro und bei einer Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 180 Euro.

** alle Zahlen beziehen sich auf den Jahresdurchschnitt*

Verringern Sie Ihre Abgabe

Die Werkstatt der St. Gallus-Hilfe ist nach § 142 SGB IX anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Das bedeutet für Sie als Auftraggeber: Sie können 50 Prozent der in Aufträgen an uns enthaltenen Arbeitsleistungen absetzen.

Rechnen Sie mit uns

Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise durch die Vergabe von Aufträgen an die Gallus-Werkstatt erfüllen. Zum Beispiel enthalten Ihre Aufträge an uns mit einem Umsatz von 24.000 Euro im Jahr eine Arbeitsleistung von 18.000 Euro. 50 Prozent hiervon, also 9.000 Euro, sind auf Ihre Ausgleichsabgabe anrechenbar.

Aufträge, die wir für Sie ausführen, verringern Ihre Ausgleichsabgabe also unter Umständen deutlich.

